

## Verordnung über den Zusammenschluß der deutschen Eierwirtschaft.

Vom 22. November 1935.

Auf Grund der §§ 3 und 10 des Reichsnährstandesgesetzes vom 13. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 626) wird verordnet:

Eierwirtschaftsverbände, Hauptvereinigung der deutschen Eierwirtschaft

### § 1

(1) Zu Eierwirtschaftsverbänden (Wirtschaftsverbänden) werden zusammengeschlossen

1. die Betriebe, die Eier, Schlachtgeflügel oder Honig erzeugen (Erzeugergruppe),
2. die Betriebe, die Eier, Schlachtgeflügel oder Honig bearbeiten (Bearbeitergruppe),
3. die Betriebe, die Eier, Schlachtgeflügel oder Honig verteilen (Verteilergruppe).

(2) Als Verteiler gelten auch die Verkaufsvermittler (Agenten, Kommissionäre, Makler).

(3) Als Bearbeiter gelten auch Betriebe, die Eier, Schlachtgeflügel oder Honig lagern. Eier im Sinne dieser Verordnung sind Hühner- und Enteneier. Federwild gilt nicht als Geflügel.

### § 2

(1) Die Wirtschaftsverbände werden zur Hauptvereinigung der deutschen Eierwirtschaft (Hauptvereinigung) zusammengeschlossen.

(2) Die Wirtschaftsverbände und die Hauptvereinigung sind rechtsfähig.

(3) Zahl, Namen und Grenzen der Wirtschaftsverbände ergeben sich aus den Satzungen.

### Satzungen

#### § 3

Die Mitgliedschaft, die Rechte und Pflichten der Mitglieder und die sonstigen Rechtsverhältnisse der in den §§ 1 und 2 genannten Zusammenschlüsse regeln sich im einzelnen nach den Satzungen.

Zweck und Aufgabe der Zusammenschlüsse

### § 4

(1) Den Zusammenschlüssen obliegt die Aufgabe, die Marktordnung auf dem Gebiet der Eierwirtschaft, der Schlachtgeflügelwirtschaft und der Honigwirtschaft durchzuführen und die Versorgung der Verbraucher sicherzustellen. Bei Durchführung der Marktordnung ist nach Gesetz und Satzung unter Berücksichtigung der Belange des Gemeinwohls und der Gesamtwirtschaft zu verfahren.

(2) Zur Erfüllung ihrer Aufgabe können die Zusammenschlüsse insbesondere

1. die Erfassung, die Verteilung und den Absatz von Eiern, Schlachtgeflügel und Honig regeln,
2. vorschreiben, inwieweit die beim Erzeuger anfallenden Eier nach Maßgabe der Vorschriften der Eierverordnung vom 17. März 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 146) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung der Eierverordnung vom 17. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 273) und der Verordnung zur Änderung der Eierverordnung vom 8. Juni 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 479) zu kennzeichnen sind,
3. in Abweichung von § 17 der Eierverordnung Vorschriften über die Kennzeichnung von Inlandseiern nach der Herkunft erlassen,
4. Vorschriften über Güteanforderungen für Schlachtgeflügel und Honig sowie über deren Kennzeichnung erlassen,
5. Ablieferungs-, Abnahme- und Einlagerungspflichten auferlegen,
6. Mindestumsatzmengen für Verteilerbetriebe — ausgenommen Betriebe des Einzelhandels — bestimmen sowie volkswirtschaftlich unnötige Bearbeiter- und Verteilerbetriebe dauernd oder vorübergehend stilllegen,
7. mit Genehmigung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft volkswirtschaftlich gerechtfertigte Preise und Preisspannen festsetzen,
8. zur Deckung der Verwaltungskosten und sonstigen Aufwendungen Umlagen, zur Bildung eines Ausgleichsstocks Ausgleichsabgaben und für die Benutzung von Einrichtungen Gebühren erheben,

9. gegen Mitglieder, die gegen Anordnungen der Zusammenschlüsse verstoßen, Ordnungsstrafen bis zu 10 000 Reichsmark im Einzelfall festsetzen.

### Entschädigung

#### § 5

(1) Für Fälle, in denen eine auf Grund dieser Verordnung getroffene Maßnahme eine schwere wirtschaftliche Schädigung eines Mitgliedsbetriebs zur Folge hat, ist in den Satzungen die Gewährung einer angemessenen Entschädigung vorzusehen. Eine Entschädigung kann auch Verpächtern eines Mitgliedsbetriebs gewährt werden.

(2) Eine schwere wirtschaftliche Schädigung liegt in der Regel dann vor, wenn ein Betrieb stillgelegt oder seine Fortführung unmöglich gemacht oder gefährdet wird.

(3) Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nicht,

1. wenn wirtschaftliche Nachteile durch die Festsetzung von Preisen und Preisspannen entstehen,
2. für Schädigungen, die dadurch entstehen, daß durch eine Maßnahme ein Betrieb eingeschränkt oder stillgelegt wird, der nach dem 1. Juni 1934 ohne Einverständnis des zuständigen Zusammenschlusses begonnen oder nach dauernder Stilllegung wieder aufgenommen wurde.

(4) Für Streitigkeiten über Voraussetzungen und Umfang der Entschädigung ist die Anrufung eines Schiedsgerichts vorzusehen.

### Überordnung

#### § 6

(1) Die Wirtschaftsverbände sind an die Weisungen der Hauptvereinigung gebunden. Diese kann Maßnahmen (Anordnungen und Beschlüsse) der Wirtschaftsverbände aufheben oder ihre Ausführung untersagen.

(2) Die Hauptvereinigung kann im Bedarfsfall den Mitgliedern der Wirtschaftsverbände unmittelbar Weisungen erteilen und nach Maßgabe der Satzungen ihnen gegenüber Maßnahmen mit unmittelbarer Wirkung treffen.

### Zwangsvollzug, Beitreibung

#### § 7

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann auf Antrag der Hauptvereinigung die zuständige Polizeibehörde ersuchen, einer Anordnung, die innerhalb der Zuständigkeit eines Zusammenschlusses ergangen ist, nötigenfalls unter Anwendung polizeilicher Zwangsgewalt den Vollzug zu sichern. Die Polizeibehörden sind verpflichtet, dem Ersuchen des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft nach Maßgabe der Gesetze zu entsprechen.

#### § 8

Umlagen, Ausgleichsabgaben, Gebühren und Ordnungsstrafen, die von den Zusammenschlüssen festgesetzt werden, werden auf Antrag der Zusammenschlüsse durch die Finanzämter nach den Vorschriften der Reichsabgabenordnung und der zu ihrer Durchführung erlassenen Vorschriften beigetrieben.

### Errichtung neuer Unternehmen

#### § 9

Die Neuerrichtung oder Erweiterung eines Betriebs der im § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3 genannten Arten — ausgenommen Betriebe des Einzelhandels — und die Wiederaufnahme eines nicht nur vorübergehend eingestellten Betriebs dieser Arten bedürfen der Genehmigung nach näherer Bestimmung der Hauptvereinigung. Im Fall eines wirtschaftlichen Bedürfnisses muß die Genehmigung erteilt werden; sie soll erteilt werden, wenn eine Gefährdung bestehender Betriebe und eine Überfetzung des Gewerbebezweiges nicht zu befürchten ist. Gegen eine Entscheidung, durch welche die Genehmigung versagt oder nur unter Bedingungen oder Auflagen erteilt wird, ist dem Betroffenen in den Satzungen ein Beschwerderecht einzuräumen.

### Übergangs- und Schlußvorschriften

#### § 10

(1) Die Verordnung über die Regelung des Eiermarktes vom 21. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1103) in der Fassung der Verordnung zur

Anderung der Verordnung über die Regelung des Eiermarktes vom 10. April 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 303) sowie die Zweite Verordnung über die Regelung des Eiermarktes vom 3. Mai 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 355) werden aufgehoben. Die auf Grund dieser Verordnungen getroffenen Anordnungen bleiben bestehen und gelten als auf Grund der vorliegenden Verordnung erlassen, solange und soweit sie nicht von dem zuständigen Zusammenschluß aufgehoben werden.

(2) Die Rechte und Pflichten der durch die Zweite Verordnung über die Regelung des Eiermarktes gebildeten Zusammenschlüsse gehen auf die durch diese Verordnung gebildeten Zusammenschlüsse über. Rechtsnachfolger der früheren Hauptvereinigung der deutschen Eierwirtschaft ist die auf Grund der vorliegenden Verordnung gebildete Hauptvereinigung; Rechtsnachfolger der früheren Eierverwertungsverbände ist jeweils derjenige Eierwirtschaftsverband, in dessen Gebiet der frühere Eierverwertungsverband seinen Sitz hatte.

(3) Solange die Organe der Hauptvereinigung und der Wirtschaftsverbände auf Grund dieser Verordnung und der Satzungen noch nicht berufen sind, werden ihre Befugnisse durch die auf Grund der Zweiten Verordnung über die Regelung des Eiermarktes eingesetzten Organe derjenigen Zusammenschlüsse ausgeübt, deren Rechtsnachfolger sie sind oder, soweit eine Rechtsnachfolge nicht besteht, in deren früherem Gebiet sie ihren Sitz haben.

§ 11

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1936 in Kraft.

Berlin, den 22. November 1935.

Der Reichsminister  
für Ernährung und Landwirtschaft

In Vertretung des Staatssekretärs

Morik

Verordnung über Zolländerungen.

Vom 23. November 1935.

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze der Wirtschaft vom 9. März 1932, Viertes Teil (Zolländerungen und vorläufige Anwendung zweiseitiger Wirtschaftsabkommen) § 1 (Reichsgesetzbl. I S. 121, 126) sowie auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten über außerordentliche Zollmaßnahmen vom 18. Januar 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 27) wird folgendes verordnet:

§ 1

Der Zollsatz wird wie folgt geändert:

1. In der Tarifnr. 239 (Erdöl usw.) Abs. 1 ist der Zollsatz „10“ zu ändern in „14“.

2. Die Tarifnr. 258 erhält folgende Fassung:

„258	Paraffinsalbe, Vaselin und Vaselinsalbe; gereinigtes Wollfett und Lanolin . . . .	rh 17	rh 24“
------	--	-------	--------

3. In der Tarifnr. 260 (Andere Schmiermittel usw.) ist der Zollsatz „rh 12“ zu ändern in „rh 17“.

4. In der Tarifnr. 263 (Fußmittel usw.) ist der Zollsatz „10“ zu ändern in „14“.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 30. November 1935 in Kraft.

Berlin, den 23. November 1935.

Der Reichsminister der Finanzen  
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichswirtschaftsminister

In Vertretung

Dosse